

Grundlagen der Tarifkalkulation 2018 | 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Vorgehensweise	3
1.2.	Grundaufbau der Tarifstruktur	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1.	Berliner Betriebe-Gesetz (BerLBG) / Wassertarifverordnung (WTVO)	3
2.2.	Genehmigungsverfahren	3
2.3.	Wirtschaftsprüfungsgutachten	3
2.4.	Allgemeine gebührenrechtliche Grundsätze	4
3.	Grundlagen der Kalkulation	4
3.1.	Planungsprozess	4
3.2.	Schema zur Erstellung der Tarifkalkulation	4
3.2.1.	Grundkosten	5
3.2.2.	Kalkulatorische Kosten	5
3.2.3.	Nachkalkulation	5
3.2.4.	Grund- und Mengenpreis	5
3.3.	Kostenträgerrechnung	6
3.3.1.	Kostenträger der Berliner Wasserbetriebe	6
3.3.2.	Aufteilung der Kostenträger innerhalb der Betriebsteile	6
3.4.	Mengenansätze	6
4.	Ermittlung der Kosten und Erträge	7
4.1.	Grundlagen	7
4.1.1.	Planungsprozess	7
4.1.2.	Kostenarten	7
4.1.3.	Leistungsarten	8
4.2.	Ansatzfähige Grundkosten	8
4.2.1.	Materialkosten	8
4.2.2.	Fremdleistungen	8
4.2.3.	Grundwasserentnahmeentgelt / Abwasserabgabe	8
4.2.4.	Personalkosten	9
4.2.5.	Sonstige betriebliche Kosten	9
4.2.6.	Steuern vom Ertrag	9
4.2.7.	Sonstige Steuern	10
4.2.8.	Leistungsverrechnung	10
4.3.	Kalkulatorische Kosten	10
4.3.1.	Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	10
4.3.2.	Kalkulatorische Zinsen	10
4.3.3.	Kalkulatorische Wagnisse	11
4.4.	Ansatzfähige Erträge (Leistungen)	12
4.4.1.	Erträge aus Standrohrmieten	12
4.4.2.	Erträge aus Wasserverkauf/ Abwasserreinigung Umland	12
4.4.3.	Entgelte für Sonderableitung von Fäkalien u. ä.	12
4.4.4.	Aktivierete Eigenleistungen	12
4.4.5.	Sonstige Umsatzerlöse	12
4.4.6.	Sonstige Erträge	12
4.4.7.	Zinserträge	12
4.4.8.	Kostenüber- und -unterdeckungen, die im Tarif berücksichtigt werden	12
5.	Kosten und Erträge	13
6.	Glossar	14

1. Einleitung

1.1. Vorgehensweise

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der Tarifikalkulation der Berliner Wasserbetriebe dar. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert. Im Anschluss folgt eine Darstellung über die Grundzüge der Tarifikalkulation.

Die Ausführungen beziehen sich auf die Tarifikalkulation 2018/2019. Die Tarife wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage überprüft, vom Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe festgesetzt und von der Tarifgenehmigungsbehörde des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung) genehmigt.

1.2. Grundaufbau der Tarifstruktur

Die Berliner Wasserbetriebe bestehen aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung aus zwei verschiedenen Betriebsteilen, dem Betriebsteil Wasserversorgung und dem Betriebsteil Abwasserentsorgung.

Im Betriebsteil Wasserversorgung existiert ein Entgelt:

- für die Trinkwasserversorgung

Im Betriebsteil Abwasserentsorgung hingegen gibt es vier Entgelte:

- für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung privater Grundstücke
- für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und
- für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken

Neben einem Mengenpreis pro m³ gibt es seit dem 1. Juli 2007 für die Trinkwasserversorgung sowie für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einen Grundpreis abhängig von der Zählergröße. Für die Niederschlagswasserbeseitigung von versiegelten Flächen wird ein Preis pro m² berechnet.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen und Plätzen werden dem Land Berlin in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei um keinen Tarif, den der private Kunde zu entrich-

ten hat, sondern um eine Kostenerstattung des Landes Berlin gegenüber den Berliner Wasserbetrieben, geregelt durch den „Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung“.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) Wassertarifverordnung (WTVVO)

Die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Berliner Wasserbetriebe soll gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BerlBG mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung erfolgen. Die Geschäfte der Anstalt öffentlichen Rechts sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Im Jahr 2000 änderte sich die Rechtslage in Bezug auf die Tarife der Berliner Wasserbetriebe grundlegend. Mit den veränderten bzw. angepassten Regelungen im BerlBG und in der WTVVO hat der Gesetzgeber ein bis dahin in Berlin fehlendes spezifisches Kommunalabgabenrecht geschaffen. Die entsprechenden Regelungen des BerlBG enthalten seitdem detailliertere inhaltliche sowie verfahrensrechtliche Vorgaben für die Berechnung und Bestimmung der Wasser- und Abwassertarife. Seitdem ist eindeutig vorgegeben, welche Kosten bei der Kalkulation der Tarife berücksichtigt und auf die Tarifkunden umgelegt werden dürfen.

2.2. Genehmigungsverfahren

Abgesehen von den rechtlichen Vorgaben unterliegen die Tarife der Berliner Wasserbetriebe seit dem 1. Januar 2000 einem umfangreichen aufsichtsbehördlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, das sich auf die Prüfung sämtlicher inhaltlicher Vorgaben erstreckt. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Vollständigkeit aller benötigten Unterlagen und insbesondere eines Wirtschaftsprüfungsgutachtens spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll.

2.3. Wirtschaftsprüfungsgutachten

Die Kalkulationsunterlagen der Berliner Wasserbetriebe müssen vor Beginn des aufsichtsbehördlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens durch ein in

Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und vom Aufsichtsrat bestelltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Dieses hat festzustellen, ob die Tarife dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Erst wenn dies gutachterlich bestätigt wird, werden die Tarife vom Aufsichtsrat festgesetzt und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

2.4. Allgemeine gebührenrechtliche Grundsätze

Neben den speziellen kommunalrechtlichen Grundlagen gelten selbstverständlich auch die allgemeinen, in Literatur und Rechtsprechung entwickelten, gebührenrechtlichen Grundsätze bei der Kalkulation der Tarife. Auch wenn die Berliner Wasserbetriebe die ihnen öffentlich-rechtlich zugewiesenen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Leistungsverhältnisses wahrnehmen, unterliegen sie den Bindungen des öffentlichen Rechts. So müssen nicht nur die Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz oder das Verhältnismäßigkeits- und Äquivalenzprinzip, sondern auch die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens beachtet werden.

3. Grundlagen der Kalkulation

3.1. Planungsprozess

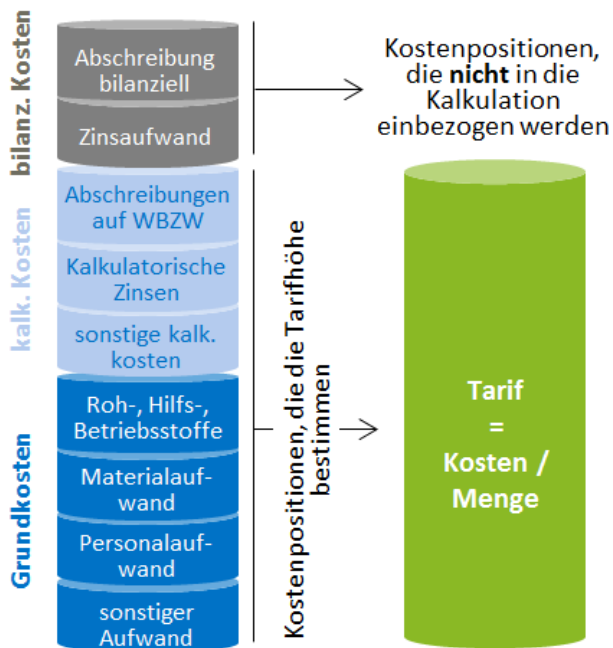
Zur Erstellung des Wirtschaftsplans ist ein mehrmonatiger Planungsprozess bei den Berliner Wasserbetrieben implementiert. Der Planungsprozess wird hinsichtlich der terminlichen Abfolge vom zentralen Controlling bestimmt. Die Ergebnisse aus dem Prozess sind die Basis für die Tarifikalkulation.

Das zentrale Controlling stellt sicher, dass alle Organisationseinheiten rechtzeitig und vollständig ihre jeweiligen Aufwendungen melden. Allgemeine oder zentral geplante Vorgaben werden den dezentralen Controllingbereichen vorab mitgeteilt.

Der erste Entwurf des Wirtschaftsplanes wird nach Zusammenführung und Plausibilisierung aller Daten erstellt und dem Vorstand vorgelegt. Nach Einarbeitung eventueller Änderungen gemäß der Vorgaben des Vorstandes werden der endgültige Wirtschaftsplan und die Tarifikalkulation vom Vorstand beschlossen.

3.2. Schema zur Erstellung der Tarifikalkulation

§ 1 Abs. 1 WTVVO und § 16 Abs. 3 BerlBG legen fest, dass als betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten gelten. Nach Division der ansatzfähigen Kosten durch die geplanten Verkaufsmengen ergeben sich die Tarife.



Gemäß § 6 WTVVO sind dem Antrag auf Tarifgenehmigung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- der testierte Jahresabschluss des dem laufenden Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres
- der Wirtschaftsplan für die Kalkulationsperiode unter Beachtung aktueller Erkenntnisse und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie
- die darauf bezogene Überleitungsrechnung zur Kalkulation der Tarife.

Darüber hinaus werden weitere umfangreiche Unterlagen zur Erläuterung der Kostenansätze in der Tarifikalkulation erstellt.

Vor Einreichung des Antrages auf Tarifgenehmigung und der dazugehörigen Unterlagen bis spätestens zum 30. September wird die Tarifikalkulation von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Bei der Prüfung werden Änderungen bei den Kalkulationsansätzen gegenüber der Vorjahreskalkulation und deren Ansatzfähigkeit bewertet

sowie die einzelnen Kostenansätze analysiert und der Höhe nach plausibilisiert.

3.2.1. Grundkosten

Die Kostenansätze in der Tarifikalkulation werden durch Überleitung der Grundkosten aus den Aufwendungen der Wirtschaftsplanung ermittelt. Grundkosten sind die Aufwendungen, welche unverändert als Kosten übernommen werden. § 1 Abs. 2 WTVO bestimmt, dass die Grundkosten die betrieblichen Kosten und Abgaben abzüglich der betrieblichen Erträge (Leistungen) umfassen.

Wie aus dem Schema 3.2. ersichtlich wird, sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Materialaufwendungen, die Personalaufwendungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus der Wirtschaftsplanung auch Bestandteil der Tarifikalkulation. Diese Aufwendungen werden zum überwiegenden Teil in gleicher Höhe in die Tarifikalkulation übernommen.

3.2.2. Kalkulatorische Kosten

Neben diesen Grundkosten zählen auch die kalkulatorischen Kosten zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Nach § 1 Abs. 3 WTVO umfassen diese Kosten die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW), die kalkulatorischen Zinsen und die sonstigen kalkulatorischen Kosten (Wagnisse und Gewerbeertragsteuer).

Zur Ermittlung der **kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte** verwenden die Berliner Wasserbetriebe das so genannte Indexverfahren. Danach werden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich mit einem geeigneten amtlichen Preisindex indiziert und aus den so ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerten, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer jedes Anlagegegenstandes, die Abschreibungen ermittelt.

Kalkulatorische Zinsen stellen Kosten dar, die für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden (§ 1 Abs. 3 WTVO). Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital setzt sich nach der Anlage zu § 2 WTVO aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um das Abzugskapital, zusammen.

Der Zinssatz soll nach § 16 Abs. 5 BerlBG jährlich durch Rechtsverordnung des Senates festgelegt werden. Die Höhe des festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen.

Nach § 1 Abs. 3 WTVO zählen die **Wagniskosten** dem Grunde nach zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Systematisch dienen kalkulatorische Wagniskosten dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse. Ansatzfähig sind lt. WTVO die Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnisse, wobei der gemittelte Durchschnittswert der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen ist.

3.2.3. Nachkalkulation

Nach § 16 Abs. 6 BerlBG werden Kostenüber- und Kostenunterdeckung durch eine Nachkalkulation für den dem laufendem Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen zu den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Diese müssen innerhalb der folgenden zwei Kalkulationszeiträume ausgeglichen werden.

3.2.4. Grund- und Mengenpreis

Die Preise für Trinkwasser und Schmutzwasser setzen sich seit dem 1. Juli 2007 aus einem Grund- und einem Mengenpreis zusammen. Der Grundpreis ist ein Bereitstellungspreis für das Vorhalten der Leistung. Der Mengenpreis wird je Kubikmeter Trink- bzw. Schmutzwasser erhoben und ist für alle Kunden gleich.

Der Grundpreis wird pro Anschluss in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße erhoben. Der Wasserzähler der Größe QN 2,5 ist grundsätzlich der kleinste Zähler. Rund 75 % der Kunden der Berliner Wasserbetriebe werden über einen Zähler der Größe QN 2,5 versorgt. Um dem bei dieser Zählergröße sehr unterschiedlichen Verbrauchsverhalten gerecht zu werden, gibt es fünf verbrauchsabhängige Stufen. Je Verbrauchsstufe wird ein bestimmter Prozentsatz vom Basis-Grundpreis berechnet. Im Bereich des nächst größeren Zählers, dem QN 6, gibt es ebenfalls auf-

grund spezifischer Rahmenbedingungen Unterschiede im Verbrauchsverhalten. Diesem Sachverhalt wird mit der Einführung von zwei Verbrauchsstufen im Bereich des QN 6 Rechnung getragen. Darüber hinaus existieren weitere Zähler mit größeren Nenndurchmessern.

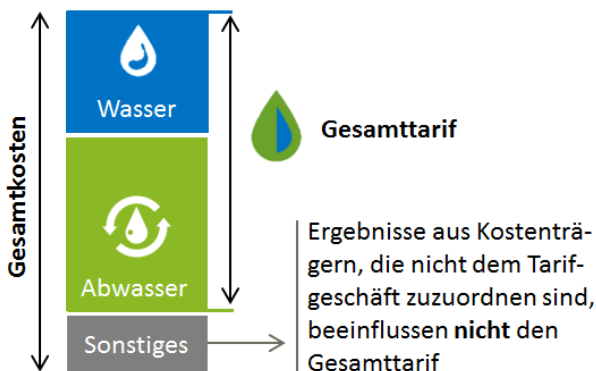
Die Basis für den Grundpreis beträgt 0,30 €/Tag netto für den Zähler QN 2,5 mit einem jährlichen Verbrauch von über 1.000 m³. Der Grundpreis steigt mit der Zählergröße linear an.

3.3. Kostenträgerrechnung

3.3.1. Kostenträger der Berliner Wasserbetriebe

Die Kostenträgerplanung ist in die Wirtschaftsplanung eingebunden. Jede Organisationseinheit ermittelt ihre Kostenansätze auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenträger.

Die Gesamtkosten der Berliner Wasserbetriebe verteilen sich auf folgende Kostenträger:



Alle Kosten im Zusammenhang mit Leistungen für sonstige Kostenträger werden gesondert mitgeteilt und von den einzelnen Bereichen in eine Datenbank eingegeben. Die Kosten des Kostenträgers „Sonstiges“ gehen nicht in die Tarifikalkulation ein. Sie werden den Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Dazu gehören Leistungen wie Bauwasseranschlüsse, Spülen von Anschlussleitungen, Schadensersatzleistungen rund um den Wasserzähler, wenn der Kunde den Schaden verursacht hat, Ablesungen zu besonderen Terminen, Standrohrverleih, etc.

3.3.2. Aufteilung der Kostenträger innerhalb der Betriebsteile

Innerhalb der beiden Betriebsteile gibt es folgende Kostenträger:

Betriebsteil Wasserversorgung:

- Trinkwasser - einschl. Hausanschlüsse
- Sonstige

Betriebsteil Abwasserentsorgung :

- Schmutzwasser - einschl. Hausanschlüsse
- Niederschlagwasser der privaten Grundstücke
- Niederschlagwasser der öffentlichen Straßen und Plätze
- Fäkalwasser
- Fäkalschlamm
- Sonstige

Die Verteilung der Kosten innerhalb der Kostenträgergruppe Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser für private und öffentliche Flächen und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) erfolgt auf der Basis der zuletzt erstellten IST-Kostenverteilung laut Betriebsabrechnungsbogen. Für die Tarifikalkulation 2018/2019 wird dieser Bogen per 31. Dezember 2016 zu Grunde gelegt. Dabei erfolgt die Verteilung der Grundkosten und der kalkulatorischen Kosten nach den dort ermittelten prozentualen Anteilen.

Prozentuale Aufteilung des Kostenträgers Abwasser für die Kalkulation 2018/2019:

Kostenträger	Plan 2018/2019
Schmutzwasser	66,418%
Regenwasser privat	18,155%
Regenwasser Land Berlin	15,127%
Fäkalwasser	0,286%
Fäkalschlamm	0,014%
Abwasser Gesamt	100,000%

3.4. Mengenansätze

Für die Planung der Verkaufsmenge Trinkwasser unterscheiden die Berliner Wasserbetriebe in Jahresverbrauch der Haushalte und Verbrauch durch Gewerbe und Industrie. Für die Planung des Jahresverbrauchs der Haushalte werden die aktuellen Einwohnerentwicklungen (Quelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und der spezifische Verbrauch pro Einwohner und Tag berücksichtigt. Zuzüg-

lich der Vorjahreswerte für den Verbrauch durch Gewerbe und Industrie ergibt sich eine Basismenge.

Die Schmutzwassermengen leiten sich aus den verbrauchten Trinkwassermengen ab. Dabei wird ein prozentualer Abschlag für das Sprengwasser berücksichtigt, der sich aus der tatsächlichen Abrechnung der letzten fünf Vorjahre ergibt.

Berechnung Planmengen 2018		Plan 2018
Einwohnerentwicklung Berlin	Anzahl	3.732.721
Verbrauchsentwicklung	l/d	108,9
Jahresverbrauch Haushalte	Tm ³	149.303
Jahresverbrauch Gewerbe u. Industrie	Tm ³	33.677
Jahresverbrauch Sonstige	Tm ³	20.630
Wasserverkauf Berlin	Tm³	203.610
Anteil Schmutzwasser	%	95,5%
Schmutzwasser Berlin	Tm³	194.447

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regen- oder Mischwasserkanalisation werden dem Kunden im Gegensatz zum Trink- und Schmutzwasser keine Mengentarife berechnet. Vielmehr wird ein Flächentarif für die versiegelten Flächen, wie z.B. Dächer und Wege, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation fließt, in Ansatz gebracht. Die niederschlagswasserrelevanten privaten Grundstücksflächen werden aus ständig aktualisierten Grundstücksdatenbanken ermittelt. Die für 2018 ermittelte Fläche beträgt demnach 74.905 Tm².

Die geplante Menge für Fäkalwasser wird aus dem Trinkwasserverbrauch der Kunden mit abflusslosen Sammelgruben abzüglich eines prozentualen Abschlages für Sprengwasser ermittelt. Für 2018 beträgt die geplante Menge 950 Tm³.

Zur Ermittlung der geplanten Menge für Fäkal Schlamm werden die Ist-Mengen der Vorjahre herangezogen. Als Fäkal Schlamm wird das Abwasser aus Kleinkläranlagen, aus mobilen Toiletten und Fahrgastschiffen abgerechnet. Die Menge für 2018 beträgt 7,4 Tm³.

4. Ermittlung der Kosten und Erträge

4.1. Grundlagen

4.1.1. Planungsprozess

Bei den Berliner Wasserbetrieben wird die für die Tarifikalkulation notwendige Kosten- und Ertragsplanung durch die Organisationseinheit Planung/Controlling vorgenommen. Das zentrale Controlling gibt dem dezentralen Controlling allgemeine Planvorgaben. Hauptvorgaben für die Kalkulation der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie des Grundwasserentnahmeentgelts, sind die geplanten Verkaufsmengen für Trinkwasser und Schmutzwasser.

Die Berliner Wasserbetriebe verfügen über eine differenzierte Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerplanung und -rechnung. Der Planungsprozess erfolgt grundsätzlich bottom-up. Bei der Bottom-up-Planung beginnt die Planung auf der untersten Planungsebene. Jede Organisationseinheit plant die für sie anfallenden Kosten und Erträge auf die entsprechenden Kostenstellen. Die Teilpläne werden an das zentrale Controlling weitergeleitet, wo sie koordiniert zusammengefasst werden. Durch diese differenzierte Darstellung ist eine ordnungsgemäße und transparente Kosten- und Ertragsplanung gewährleistet.

Die Planung berücksichtigt zum einen die Erfahrung und Einschätzung der Organisationseinheiten. Gleichzeitig werden aber auch übergeordnete Optimierungsprojekte und Rationalisierungsvorgaben berücksichtigt. Diese umfassen sowohl die technischen als auch die Verwaltungsbereiche.

Die Zusammenführung aller Daten erfolgt systemunterstützt innerhalb einer integrierten Planungsrechnung. Die so ermittelten Gesamtdaten werden vom zentralen Controlling auf Plausibilität geprüft. Dazu werden mit allen Organisationseinheiten Planungsgespräche durchgeführt.

4.1.2. Kostenarten

In § 1 Abs. 2 WTVO werden die betrieblichen Kostenarten wie folgt konkretisiert: Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in Anspruch genommene Fremdleistungen, Personalkosten, sonstige Kosten für den Geschäfts- und Betriebsbereich und außerdem die Zuführung von Rückstellungen. Unter dem Begriff

Abgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge sowie Abwasserabgaben, Grundwasserentnahmeentgelte und Straßennutzungsentgelte zusammen gefasst.

§ 1 Abs. 3 WTVO sagt aus: „Zu **den kalkulatorischen Kosten** zählen Abschreibungen sowie kalkulatorische Wagnisse und Zinsen. Abschreibungen ergeben sich nach Teilung der Wiederbeschaffungszeitwerte durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste erhöhte Absetzungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen Dritter bleiben außer Betracht“.

Nach § 4 WTVO sind die ansatzfähigen Kosten auf Basis der Wirtschaftsplanung für den Kalkulationszeitraum unter Beachtung aktueller Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zusammengefasst werden folgende Kostenarten in der Kalkulation berücksichtigt:

- Material inkl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Fremdleistungen für Instandhaltung und sonstige Fremdleistungen
- Grundwasserentnahmeentgelt/
Abwasserabgabe
- Personalkosten
- Kalkulatorische Abschreibungen auf
Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kalkulatorische Zinsen
- Kalkulatorische Wagnisse
- Steuern vom Ertrag – ohne Körperschaftsteuer
- Sonstige Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer,
Umsatzsteuer)

4.1.3. Leistungsarten

Nach § 1 Abs. 2 WTVO sind von den betrieblichen Kosten die betrieblichen Erträge der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Abzug zu bringen. Die Preise für die betrieblichen Nebenleistungen werden in der Regel alle 2 Jahre von den Berliner Wasserbetrieben kalkuliert und in einer Preisliste festgehalten.

Folgende Leistungen werden in der Kalkulation berücksichtigt:

- Erlöse aus Standrohrmieten
- Erträge aus Wasserverkauf/
Abwasserreinigung Umland
- Entgelte für Sonderableitung von Fäkalien,
Schlamm Entsorgung u. ä.

- Aktivierte Eigenleistungen
- Sonstige Umsatzerlöse
- Sonstige Erträge
- Zinserträge

4.2. Ansatzfähige Grundkosten

4.2.1. Materialkosten

Der Anteil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe an dem zu deckenden Entgeltbedarf beträgt 2018/2019 für Wasser 5 % und für Abwasser 5 %. Die Kosten werden überwiegend auf Basis der Trinkwasserfördermengen und Abwasserreinigungsmengen kalkuliert. Den Hauptanteil dieser Kosten bilden die Stromkosten mit rd. 70 – 80 %. Den Hauptanteil an den Materialkosten bildet das Instandhaltungsmaterial. Der Anteil an dem zu deckenden Entgeltbedarf beträgt rd. 1 %.

4.2.2. Fremdleistungen

Der Anteil der Kosten für bezogene Fremdleistungen am Entgelt beträgt für die Abwasserentsorgung 12 % und für den Betriebsteil Wasserversorgung 6 %. Die bezogenen Fremdleistungen beinhalten die Instandhaltungskosten für verschiedene Betriebsbereiche und sonstigen Kosten. Die **Fremdleistungen für Instandhaltung** betreffen die Wasser-, Klär- und Pumpwerke, die Netzsanierungen, die Fahrzeuginstandhaltung sowie den Verwaltungsbereich. Für die einzelnen Betriebsbereiche werden Instandhaltungsmaßnahmenpläne erstellt. Darüber hinaus werden **sonstige Fremdleistungen** kalkuliert. Diese betreffen die Entsorgung des Klärschlammes, Pflasterarbeiten von Tiefbauämtern, Gebäudereinigung sowie technische Gutachten und Pflichtprüfungen.

4.2.3. Grundwasserentnahmeentgelt / Abwasserabgabe

Das Grundwasserentnahmeentgelt sowie die Abwasserabgabe stellen nach § 1 Abs. 2 WTVO ansatzfähige Kosten dar. Dementsprechend haben die Berliner

Wasserbetriebe das Grundwasserentnahmeentgelt bei der Kalkulation der Wassertarife und die Abwasserabgabe bei der Kalkulation der Abwasserentgelte berücksichtigt.

Das **Grundwasserentnahmeentgelt**, das unmittelbar an das Land Berlin weitergereicht wird, hat

2018/2019 einen Anteil am Entgelt des Betriebsteiles Wasserversorgung i. H. v. 13 %. Nach § 13 a des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist in Berlin für jeden Kubikmeter entnommenes, zutage gefördert, zutage geleitetes oder abgeleitetes Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt von 0,31 € zu entrichten. Für die in Brandenburg ansässigen Wasserwerke ist das Grundwasserentnahmeentgelt gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) seit dem 1. Januar 2001 mit 0,10 €/m³ festgesetzt.

Die **Abwasserabgabe**, die ebenfalls unmittelbar an das Land weitergereicht wird, hat einen Anteil am zu deckenden Entgeltbedarf des Betriebsteils Abwasserentsorgung i. H. v. 2 %. Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer durch die Länder erhoben, daher fordert auch das Land Brandenburg eine Niederschlagswasserabgabe von rd. 115 T€ pro Jahr ein. Als Abwasser gilt sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser. Die zu entrichtende Abwasserabgabe richtet sich nach der Schadstofffracht des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird. Nach § 10 Abs. 3 AbwAG können die Berliner Wasserbetriebe einen Antrag auf Verrechnung stellen, wenn bei der Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist (sog. verrechenbare Abwasserabgabe). Die Berliner Wasserbetriebe passivieren diese verrechenbare Abwasserabgabe auf der Grundlage entsprechender Bescheide durch die Wasserbehörde als Zuschuss Dritter in einen Sonderposten. Insofern partizipiert der Entgeltzahler im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung von der verrechneten Abwasserabgabe.

4.2.4. Personalkosten

2018/2019 haben die Personalkosten am Entgelt für Wasser einen Anteil von 33 %, für Abwasser von 29 %. Darin enthalten sind Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Leistungsprämien, Versorgungsaufwand, Unfallversicherung sowie die geplante Inanspruchnahme der Rückstellung für Altersteilzeit bzw. Vorruhestand. Die Grundlage für die Berechnung und Zahlung der Entgelte sind neben dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05. Oktober 2000 in der geltenden Fassung des 11. Änderungsstarifvertrages vom 01. April 2016, der landesbezirkliche Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) für die Arbeitnehmer der Berliner

Wasserbetriebe AÖR (TV-AnwTV-V/BWB) vom 14. April 2005 sowie der Tarifvertrag zur Ablösung des Zusatztarifvertrages Berliner Wasserbetriebe Nr. 1 in der Fassung des 1. Änderungsstarifvertrages vom 10. April 2008.

4.2.5. Sonstige betriebliche Kosten

Die **Sonstigen betrieblichen Kosten** für den Betriebsteil Wasserversorgung sind 2018/2019 mit rd. 8 % an den Entgelten beteiligt. Für den Betriebsteil Abwasserentsorgung beträgt der Anteil rd. 6 %. Hier werden Mieten, Versicherungen, Bürobedarf, Telekommunikationsleistungen, Informationskosten, Fortbildungs- und Reisekosten, Beratungskosten, sonstige Fremdleistungen sowie die Sondernutzungsentgelte für im öffentlichen Straßenland befindliche Rohrleitungen bzw. Kanäle kalkuliert.

Im Rahmen der Teilprivatisierung im Jahr 1999 wurde zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben ein Vertrag über die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze geschlossen. Danach waren die Berliner Wasserbetriebe verpflichtet, für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze jährlich ein pauschales Entgelt für alle in Betrieb befindlichen und stillgelegten Anlagen zu zahlen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2008. Ab dem 01.01.2009 gilt die Sondernutzungsgebührenverordnung des Landes Berlin. Für im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind, sind 1,00 €/m im Jahr zu entrichten. Für stillgelegte Anlagen, Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verblieben sind, sind es 10,00 €/m im Jahr. Die jährliche Sondernutzungsgebühr beträgt 16.278 T€ (9.992 T€ Wasserversorgung, 6.286 T€ Abwasserentsorgung). Die BWB stellen dem Land darüber hinaus notwendige Geo-Daten bezüglich der Lage der Anlagen zur Verfügung. Der Vertrag läuft bis 2020, mit einer Laufzeitverlängerung um drei Jahre, sofern keine Kündigung erfolgt.

4.2.6. Steuern vom Ertrag

2018/2019 verursachen die Steuern vom Ertrag für den Betriebsteil Wasserversorgung 3 % des Entgeltes. Es handelt sich hier ausschließlich um Gewerbeertragsteuer. Körperschaftssteuer ist nicht tarifwirksam. Für den Betriebsteil Abwasserentsorgung wer-

den Ertragssteuern nur für den Anteil des Gewinns aus dem Betrieb gewerblicher Art erhoben. Die Abwasserentsorgung ist grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe, die von Ertragsteuern befreit ist.

4.2.7. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern im Betriebsteil Wasserversorgung haben 2018/2019 einen Anteil am zu deckenden Entgeltbedarf von 0,3 %, für den Betriebsteil Abwasserentsorgung einen Anteil i. H. von 0,9 %. Darin enthalten sind Kfz-Steuern und Grundsteuern. Den größten Anteil bildet die Umsatzsteuer für die gegenseitige Leistungserbringung zwischen den Betriebsteilen.

4.3. Kalkulatorische Kosten

4.3.1. Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Die Berliner Wasserbetriebe ermitteln unter Verwendung der Software von SAP jährlich die Wiederbeschaffungszeitwerte für die einzelnen Anlagengüter. Dafür werden die „Indexreihen und Umwertungsfaktoren zur Umrechnung von Anschaffungs- auf Tagesneuwerte“ der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, herangezogen.

Mit Hilfe der Indexreihen werden die Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs- und Herstellungswerten des jeweiligen Anschaffungsjahres ermittelt. Diese historischen Werte werden anhand der Indizes auf den gewählten Stichtag umgerechnet. Auf der Basis der so errechneten Werte (Wiederbeschaffungszeitwerte) werden die kalkulatorischen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ermittelt.

Die Berliner Wasserbetriebe arbeiten mit insgesamt 21 verschiedenen Indexreihen. Auf Basis von Originalindizes aus diesen Indexreihen werden Mischindizes gebildet. Dabei werden die Einzelkomponenten jeweils mit einem bestimmten Prozentsatz angesetzt, um möglichst einen Gesamtkomplex darzustellen. Bei der jährlichen Ermittlung der Indexreihen werden keine Qualitätsänderungen bzw. kein technischer Fortschritt berücksichtigt. Diese Einflussfaktoren fließen erst wieder ein, wenn die Zusammensetzung des Warenkorbs geändert wird.

4.2.8. Leistungsverrechnung

Die Leistungsverrechnungen sind keine Grundkosten im eigentlichen Sinne. Da sie das Entgelt (im Betriebsteil Wasserversorgung mit -2 % und in der Abwasserentsorgung mit -1 %) beeinflussen, müssen sie hier dargestellt werden. Wenn Leistungen von MitarbeiterInnen für Drittgeschäfte erbracht werden, wird eine Leistungsverrechnung auf einen Kostenträger, der nicht zum Entgelt Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung gehört, durchgeführt. Diese Verrechnung wirkt tarifreduzierend. Bestandteil der Verrechnungen sind Personalkosten und die Arbeitsplatzkosten des Angestellten.

Der Anteil der Abschreibungen am Entgelt beträgt 2018/2019 für Wasser 28 % und für Abwasser 37 %. Da der Betriebsteil Abwasserentsorgung ein wesentlich höheres Anlagevermögen als der Betriebsteil Wasserversorgung besitzt, sind die Abschreibungen entsprechend höher.

4.3.2. Kalkulatorische Zinsen

Der Anteil der kalkulatorischen Zinsen am zu deckenden Entgeltbedarf beträgt für Wasser 13 % und für Abwasser 19 %.

Kalkulatorische Zinsen stellen Kosten dar, die für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden (§ 1 Abs. 3 WTVO). Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital setzt sich nach der Anlage zu § 2 WTVO aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um das Abzugskapital, zusammen. Das Abzugskapital beinhaltet Passivposten der Bilanz, die dem Unternehmen ohne Berechnung von Zinsen zur Verfügung gestellt wurden. Die entsprechenden Bilanzpositionen sind nach der WTVO mit den durchschnittlich gebundenen Werten des laufenden Geschäftsjahres anzusetzen.

Dabei werden die durchschnittlich gebundenen Vermögenswerte aus dem arithmetischen Mittel der Restbuchwerte zu Anfang der Periode sowie zum Ende der Periode berechnet. Mit dieser Vorgehensweise werden Zu- und Abgänge jeweils zur Mitte des Geschäftsjahres angenommen.

$$\begin{array}{l}
 \text{€} \quad \text{Betriebsnotwendiges Kapital} \\
 \text{Betriebsnotwendiges Vermögen abzüglich Abzugskapital}
 \end{array}
 \times
 \begin{array}{l}
 \text{§} \quad \text{Verordnungszinssatz} \\
 \text{Wie im Verordnungsverfahren von Berlin festgelegt}
 \end{array}
 =
 \begin{array}{l}
 \% \quad \text{Kalkulatorische Zinsen in der Tarfkalkulation} \\
 \text{Kalkulatorische Verzinsung}
 \end{array}$$

Betriebsnotwendiges Vermögen	-	Abzugskapital
<p>Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immaterielle Vermögensgegenstände • Sachanlagen <ul style="list-style-type: none"> - zuzüglich Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasseter Absetzung - abzüglich nicht nutzungsfähiger Anlagen - abzüglich geleisteter Anzahlungen - abzüglich nicht Betriebsnotwendige Anlagevermögen 	-	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalrücklage aus Zuführung des Landes Berlin (Stadtentwässerung, Tiefbaumaßnahmen, U-Bahn-Bau) - Sonderposten aus Zuschüssen - Unverzinsliche "Sonstige Rückstellungen" - Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen aus Kundenentgelten - Unverzinsliche „Sonstige Verbindlichkeiten“
<p>Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorräte • Forderungen, Schecks, Kassenbestand • Guthaben bei Kreditinstituten, Bundesbank, Postgiro 	+	

Das so ermittelte betriebsnotwendige Vermögen ist die Basis für die Verzinsung mit dem Verordnungszinssatz. Für die Kalkulation 2018 beträgt der Zinssatz 5,1%.

Der Verordnungszinssatz wird vom Land Berlin festgelegt (siehe auch 3.2.2).

4.3.3. Kalkulatorische Wagnisse

Der Anteil der Wagniskosten am Entgelt beträgt für Wasser und Abwasser unter 1 %.

Nach § 1 Abs. 3 WTO sind die Wagniskosten zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Kalkulatorische Wagniskosten dienen dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse. In der Kalkulation sind das Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnis berücksichtigt. Einzelwagnisse sind mit der Leistungserstellung in den verschiedenen betrieblichen Tätigkeitsbereichen verbundene Verlustgefahren, deren Ansatz nur zulässig ist, wenn diese nicht über Versicherungen abgedeckt sind (sog. „Eigenversicherung“).

Von den Begrifflichkeiten her, aber auch bei der Gesetzesbegründung zum Teilprivatisierungsgesetz, hat sich der Landesgesetzgeber an den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts (VO PR Nr. 30/53, LSP) orientiert.

Nach § 1 Abs. 3 WTO sind die kalkulatorischen Wagniskosten „als gemittelter Durchschnittswert der letzten fünf Jahre“ zugrunde zu legen.

Bei den Berliner Wasserbetrieben werden folgende Wagnisse in der Kalkulation berücksichtigt:

Anlagenwagnis

Das Anlagenwagnis wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Verluste ermittelt. Ziel ist es, die in der Vergangenheit tatsächlich aufgetretenen und wertmäßig feststellbaren Verluste mittelfristig mit den kalkulatorisch verrechneten Wagniskosten zum Ausgleich zu bringen. Die Berliner Wasserbetriebe berücksichtigen bei der Ermittlung der Anlagenwagniskosten die Teilwertabschreibungen, Verluste aus Sachanlagenabgängen, Abbruchkosten und die über den Restbuchwert hinausgehenden Erträge aus Anlagenabgängen.

Beständewagnis

Das Beständewagnis wird auf Basis der im Aufwand der Vorjahre gebuchten Verluste an Vorräten ermittelt. Als Beständewagnis sind vor allem Güteminderung, Diebstahl, Preissenkung bei Rohstoffen, Überalterung und Schwund zu nennen.

Vertriebswagnis

Das Vertriebswagnis wird auf Basis der in den Vorjahren gebuchten Ausfälle von Forderungen ggü. Kunden ermittelt.

4.4. Ansatzfähige Erträge (Leistungen)

4.4.1. Erträge aus Standrohrmieten

Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Bereitstellung öffentlicher Wasserentnahmestellen (Standrohre), die in voller Höhe dem Kostenträger Wasserversorgung gutgeschrieben werden.

4.4.2. Erträge aus Wasserverkauf/ Abwasserreinigung Umland

Neben dem Verkauf von Trinkwasser sowie Ableitung und Reinigung von Abwasser im Versorgungsgebiet der Berliner Wasserbetriebe an die Tarifkunden finden auch Leistungen für so genannte Weiterverteiler statt. Diese Erträge kommen den entgeltrelevanten Kostenträgern und damit dem Berliner Tarifkunden zu Gute.

4.4.3. Entgelte für Sonderableitung von Fäkalien u. ä.

Diese Entgelte betreffen ausschließlich den Betriebs- teil Abwasserentsorgung. Die Erlöse aus Sonderableitungen von Fäkalien aus dem Umland, die direkt über Fäkalieneinlassstellen eingeleitet werden, entlasten den Kostenträger Fäkalwasser. Zudem werden dem Kostenträger Schmutzwasser die Entgelte aus der Ableitung von kontaminiertem Grundwasser gutgeschrieben.

4.4.4. Aktivierte Eigenleistungen

Die Arbeitsleistung der Ingenieure der Berliner Wasserbetriebe, die als Bestandteil der Herstellkosten für das Anlagevermögen ausgewiesen werden können, vermindern die im Tarif anzusetzenden Kosten. Der

Stundenverrechnungssatz ist auf Basis von Herstellungskosten ermittelt worden.

4.4.5. Sonstige Umsatzerlöse

Zu den sonstigen Umsatzerlösen gehören Kostenerstattungen von Dritten, Erträge aus Vermietung und Verpachtung und Erträge aus Sonderposten für GA Mittel, die dem Tarif gutzuschreiben sind.

4.4.6. Sonstige Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen zählen Erträge aus Schadensersatzleistungen, aus Inkasso und sonstigen Erstattungen.

4.4.7. Zinserträge

Im geringen Umfang werden Zinserträge erzielt, die tarifmindernd wirken.

4.4.8. Kostenüber- und -unterdeckungen, die im Tarif berücksichtigt werden

Die Herstellung von **Hausanschlüssen** und die Reparaturen an Hausanschlüssen werden durch die BWB durchgeführt. Es wird ein einmaliger Pauschalpreis, differenziert nach längenabhängigen und längenunabhängigen Kostenbestandteilen sowie dem Zeitpunkt der Verlegung, in Ansatz gebracht. Es können sich Über- oder Unterdeckungen ergeben. Diese werden im Tarif berücksichtigt.

Überdeckungen aus **Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen**, die im Eigentum der BWB sind, werden dem Tarifkunden ebenfalls gutgeschrieben. Unterdeckungen gehen zu Lasten des Ergebnisses und sind nicht tarifrelevant.

Laut BerlBG müssen **Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen**, die sich aus den Nachkalkulationen ergeben, innerhalb der folgenden zwei Kalkulationszeiträume ausgeglichen werden. Diese Beträge sind Bestandteil der Vorkalkulationen.

5. Kosten und Erträge

Kalkulation 2018/2019

Kosten (in T€)	Trinkwasser	%	Schmutzwasser	Fäkalwasser	Fäkal-schlamm	Niederschlagswasser priv. Grundstk.	Summe Abwasser	%
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.737	5,2%	23.623	107	7,63	5.805	29.543	4,8%
2. Material	5.368	1,3%	4.529	21	1,46	1.113	5.664	0,9%
3. Fremdleistungen	24.205	5,8%	59.979	273	19,34	14.745	75.016	12,3%
4. Grundwasserentnahmeentgelt bzw. Abwasserabgabe	54.948	13,2%	9.777	31	0,39	4.482	14.290	2,3%
5. Personalkosten	135.973	32,6%	153.124	996	39,79	22.355	176.514	28,9%
6. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	117.566	28,2%	157.394	597	27,26	65.199	223.217	36,5%
7. Sonstige betriebliche Kosten	31.164	7,5%	26.851	122	8,65	6.604	33.586	5,5%
8. Kalkulatorische Zinsen	53.646	12,9%	93.488	136	7,04	23.492	117.124	19,2%
9. Kalkulatorische Wagnisse	3.855	0,9%	1.435	3	0,31	1.241	2.679	0,4%
10. Steuern vom Ertrag	13.059	3,1%	358	0	0,00	0	358	0,1%
11. Sonstige Steuern	1.224	0,3%	4.420	20	1,43	1.087	5.528	0,9%
12. Leistungsverrechnung	-8.988	-2,2%	-3.985	-18	-1,29	-979	-4.983	-0,8%
Kosten insgesamt	453.757		530.992	2.287	112,00	145.144	678.535	

Leistungen (in T€)	Trinkwasser	%	Schmutzwasser	Fäkalwasser	Fäkal-schlamm	Niederschlagswasser priv. Grundstk.	Summe Abwasser	%
13. Erträge aus Standrohrmieten/Ableitung von kontamin.Grundwasser	965	-0,2%	338	0	0,00	0	338	-0,1%
14. Erträge aus Umlandgeschäft	2.884	-0,7%	26.520	190	5,94	1.202	27.918	-4,6%
15. Aktivierte Eigenleistungen	19.933	-4,8%	20.227	87	4,27	5.529	25.847	-4,2%
16. Sonstige Umsatzerlöse	8.005	-1,9%	1.379	3	0,17	440	1.822	-0,3%
17. Sonstige Erträge	1.444	-0,3%	1.145	5	0,24	303	1.453	-0,2%
18. Zinserträge	130	0,0%	45	0	0,00	11	56	0,0%
Leistungen insgesamt	33.361		49.654	285	10,62	7.485	57.435	
Kosten minus Leistungen	420.396		481.338	2.002	101,38	137.660		
Unterdeckung aus Hausanschlüssen	2.163	0,5%	3.146	0	0,00	0	3.146	0,5%
Überdeckung aus Photovoltaikanlagen und Windrädern	0	0,0%	0	0	0,00	0	0	0,0%
Unter- / Überdeckung aus Nachkalkulationen der Vorjahre	-5.369	-1,3%	-12.979	-199	-13,45	159	-13.032	-2,1%
durch Tarif zu deckender Entgeltbedarf	417.190	100,0%	471.505	1.803	87,93	137.819	611.214	100,0%
davon über den Grundpreis gedeckt	39.048	9,4%	37.575	0	0,00		37.575	6,1%
davon über den Arbeitspreis zu decken	378.143	90,6%	433.930	1.803	87,93		435.821	71,3%
Beitrag des Landes Berlin zur Tarifabsenkung	-27.000							
Effekt kalkulatorische Ertragssteuer	-4.523							
● geplanter Wasserverkauf in Tm³	204.633							
● geplante Abwassermenge Tm³			196.346	950	7,40			
● Regenwasserfläche für private Grundstücke in Tm²						74.905	137.819	22,5%
Arbeitspreis/Entgelt in €/m³	1,694		2,210	1,898	11,882			
Entgelt in €/m²							1,840	

6. Glossar

AbwAG	Abwasserabgabengesetz
BerlBG	Berliner Betriebe-Gesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BWG	Berliner Wassergesetz
BbgWG	Brandenburger Wassergesetz
GA Mittel	Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
OE	Organisationseinheit (= Abteilung)
SAP	Software SAP AG, Walldorf
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WTVO	Wassertarifverordnung

Berliner Wasserbetriebe

Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Postanschrift: 10864 Berlin

Service-Telefon: 0800.2927587
Telefax: 030.86442810

service@bwb.de
www.bwb.de



Ohne uns läuft nix.